



**Übernahmekommission  
Austrian Takeover Commission**

**JAHRESBERICHT 2022**

Seilergasse 8/3, 1010 Wien  
Telefon: +43/1/532 28 30 613  
Fax: +43/1/532 28 30 650  
webERV: Z984421  
E-Mail: [uebkom@wienerboerse.at](mailto:uebkom@wienerboerse.at)  
Web: [www.takeover.at](http://www.takeover.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2022.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Das österreichische Übernahmerecht .....</b>	<b>3</b>
1. Allgemeines .....	3
2. Übernahmegesetz-Novelle 2022 .....	4
3. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) .....	4
<b>III. Die Organisation der Übernahmekommission.....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Nationale und internationale Übernahmeaktivitäten.....</b>	<b>6</b>
<b>V. Tätigkeitsbericht.....</b>	<b>7</b>
1. Senatsverfahren.....	7
1.1. Öffentliche Übernahmeangebote.....	7
1.2. Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG.....	7
1.3. Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG .....	8
1.4. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG.....	8
1.5. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG .....	8
1.6. Sonstige Verfahren.....	9
2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde .....	9
3. Information der Öffentlichkeit .....	10
4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG.....	10
5. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene.....	11
<b>VI. Ausblick auf das Jahr 2023.....</b>	<b>11</b>
<b>VII. Danksagung.....</b>	<b>12</b>
<b>VIII. Anhang.....</b>	<b>13</b>
1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2022.....	13
2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2022 .....	13
3. Statistik .....	14

## **I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2022**

Im Jahr 2022 wurden bei der Übernahmekommission („ÜbK“) **zehn Senatsverfahren** eingeleitet (2021: 18; 2020: 8; 2019: 7; 2018: 13; 2017: 9). Im Berichtsjahr 2022 wurden fünf Übernahmeangebote veröffentlicht. Vier Senatsverfahren wurden zwecks Stellungnahmen zur Klärung übernahmerechtlicher Fragen beantragt, was mit Ausnahme des Jahres 2021 in etwa dem Wert der Vorjahre entspricht (2021: 12, 2020: 3; 2019: 5; 2018: 4; 2017: 4). Insgesamt war das Jahr 2022 wiederum durch eine hohe Aktivität am österreichischen Kapitalmarkt geprägt. Neben den sechs anhängigen Verfahren rund um die 3-Banken-Gruppe (BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG sowie Oberbank AG) sowie dem Verfahren hinsichtlich der IMMOFINANZ AG wurde ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG bei der STRABAG SE eingeleitet.

Im Anhang zu diesem Jahresbericht befindet sich eine statistische Jahresübersicht über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK im Jahr 2022 samt den Vorjahresdaten zum Vergleich (siehe dazu Punkt VIII.3.).

## **II. Das österreichische Übernahmerecht**

### **1. Allgemeines**

Mit dem Übernahmegesetz 1999 wurde das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst. Dadurch sollte ein geordnetes Verfahren für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionär:innen, aber auch der Bietenden und der börsennotierten Unternehmen selbst, bereitgestellt werden. Es war die Intention des Gesetzgebers, damit die Attraktivität des Börseplatzes Wien sowohl für inländische als auch für ausländische Anleger zu steigern.

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahme-Richtlinie der Europäischen Union novelliert. Die **wesentliche Änderung** der Novelle bestand in der Einführung eines **formellen Kontrollbegriffs** bei einer Schwelle von 30%. Nach mittlerweile 16 Jahren Übernahmepaxis mit diesem Kontrollbegriff hält die ÜbK an ihrer bereits anlässlich der Novellierung geäußerten Kritik an der zu hoch angesetzten Schwelle fest. Aufgrund der hierzulande traditionell geringen Streubesitzpräsenz verfügt ein:e Aktionär:in mit deutlich **unter 30% der stimmberechtigten Aktien** in der Regel über eine **reale Hauptversammlungsmehrheit** an einer österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaft.

Die **Novellierung** des ÜbG **durch das Börsegesetz 2018** etablierte das Delisting-Regime im ÜbG. Nach dem Börsegesetz 2018 muss im Falle eines Widerrufs der Zulassung von Beteiligungspapieren gemäß § 1 Z 4 ÜbG vom Amtlichen Handel den Beteiligungspapierinhaber:innen ein sog **Delisting-Angebot** gemäß dem 5. Teil des ÜbG unterbreitet werden. Auf das Delisting-Angebot sind die Bestimmungen des ÜbG über Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e ÜbG anzuwenden. Mit dieser Novelle wurden auch Fälle des sog

„kalten“ Delistings gesetzlich geregelt. Dazu sind im AktG und SpaltG Bestimmungen enthalten, die bestimmte Verschmelzungen und Spaltungen nur dann zulassen, wenn den Beteiligungspapierinhaber:innen vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ein Delisting-Angebot nach dem 5. Teil des ÜbG unterbreitet wurde. Seit dessen Einführung wurden zwei Delisting-Angebote veröffentlicht.

## **2. Übernahmegesetz-Novelle 2022**

Durch die Übernahmegesetz-Novelle 2022 kam es aus Anlass der EuGH-Entscheidung vom 09.09.2021, C-546/18 (*Adler Real Estate u.a.*) zu einer Reform des Rechtsmittelverfahrens gegen Entscheidungen der ÜbK. Der Instanzenzug gegen Bescheide der ÜbK führt nun zunächst zum OLG Wien (§ 30a Abs 1 ÜbG) und erst anschließend kann allenfalls ein Revisionsrekurs an den OGH erhoben werden. Entscheidungen der ÜbK sind damit von einem nationalen Gericht überprüfbar, das zur Prüfung aller relevanten Sach- und Rechtsfragen befugt ist. Über Bescheidbeschwerden im Strafverfahren entscheidet in zweiter Instanz unverändert das Bundesverwaltungsgericht.

Die Übernahmegesetz-Novelle 2022 führte auch zu Änderungen bzw einer Liberalisierung der Creeping-In-Regelung. Nach dem novellierten § 22 Abs 4 ÜbG löst erst ein Beteiligungsausbau von drei Prozentpunkten eine Angebotspflicht aus. Maßgeblicher Betrachtungszeitraum ist nunmehr das Kalenderjahr und nicht wie bisher (revolvierend) die letzten zwölf Monate. Bei der Ermittlung des Schwellenwerts gemäß § 22 Abs 4 ÜbG sind allfällige zuvor erfolgte Veräußerungen nunmehr jedenfalls zu berücksichtigen. Zudem wurden Ausnahmeregelungen in § 25 Abs 1 Z 7 hinzugefügt, etwa für Fälle des vorübergehenden Unterschreitens der Stimmrechtsmehrheit oder wenn bereits ein Angebot aufgrund § 22 Abs 4 ÜbG gestellt wurde. Die gesetzlichen Änderungen betreffend das Creeping-In gelten gemäß § 37 Abs 9 ÜbG für Sachverhalte, die sich nach dem 30.06.2022 ereignen.

## **3. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)**

Im Jahr 2022 wurde die regelmäßige, intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen des Takeover Bids Network (TBN) mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Das Takeover Bids Network ist eine unter der Aufsicht von ESMA zusammentretende Versammlung der in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsbehörden des Übernahmerechts. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kommen die Behörden der Mitgliedstaaten zweimal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung auf europäischer Ebene zusammen. Darüber hinaus können die Behörden der Mitgliedstaaten ihre Fragen zur Auslegung der Übernahme-Richtlinie im Umlaufweg per E-Mail an die Schwesterbehörden richten, um deren nationale Praxis zur Auslegung zu erfahren. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung der Übernahme-Richtlinie, werden weiterhin formlos und rasch über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert. Zudem nimmt an den Treffen zwischen den Aufsichtsbehörden regelmäßig ein

Vertreter der Europäischen Kommission teil, sodass diese aus erster Hand Kenntnis von möglichen praktischen Problemen iZm dem Vollzug der Übernahme-Richtlinie erlangen kann.

### **III. Die Organisation der Übernahmekommission**

Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse AG eingerichtete Behörde, die sowohl von der Wiener Börse AG als auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig ist und keinen Weisungen unterliegt.

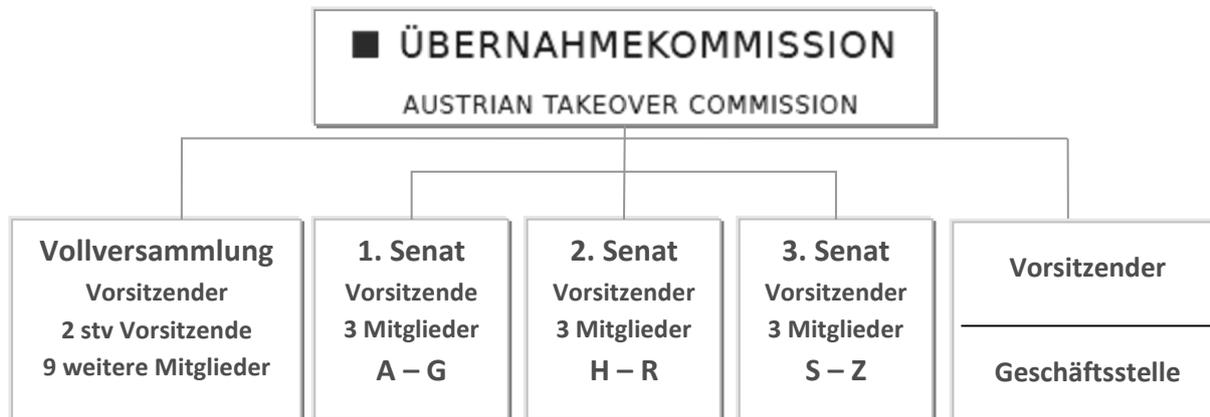
Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die von der Bundesministerin für Justiz – teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer – für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Im Dezember 2018 erfolgte die Bestellung der Mitglieder der ÜbK für die aktuelle Funktionsperiode bis Dezember 2023. Mit 31.12.2021 ist Herr Univ.-Prof. Dr. Martin Winner als Vorsitzender der ÜbK auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Die Bundesministerin für Justiz hat zum 01.01.2022 Herrn Dr. Winfried Braumann zum Vorsitzenden der ÜbK sowie Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Sonja Bydlinski, MBA, zu dessen Stellvertreterin bestellt.

Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische und/oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer **Geschäftsstelle** als Anlaufstelle für Parteien, Bindeglied zur Öffentlichkeit und juristisches Backoffice unterstützt, in der bis Juli 2022 vier Vollzeitstellen besetzt waren und aktuell fünf Vollzeitstellen besetzt sind. Details zu den Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle finden sich in einer Aufstellung im Anhang.

Die **Organe** der ÜbK sind:

- Drei **Senate** mit je vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied stets ein:e in Wirtschaftsfragen erfahrene:r Richter:in ist. Die Senate treffen alle Entscheidungen in Einzelfällen.
- Die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung entscheidet. Außerdem ist sie ein generelles Beratungsgremium, das gemäß § 28 Abs 7 ÜbG zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder zu Rechtsfragen, die unterschiedlich entschieden wurden, Stellung nehmen kann, ohne dass dafür ein konkreter Anlassfall vorliegen muss. Diese Stellungnahme präjudizieren die zuständigen Senate der ÜbK jedoch nicht.
- Der **Vorsitzende** leitet die ÜbK, vertritt sie nach außen und ist zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung. Gemäß der aktuellen Geschäftsverteilung vom 10. Jänner 2022 ist der Vorsitzende der ÜbK gleichzeitig Vorsitzender des 3. Senats und wird bei Verhinderung in seiner Funktion als Vorsitzender der ÜbK von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die **Struktur** der ÜbK veranschaulicht die folgende Grafik:



(Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der Zielgesellschaft)

Die ÜbK ist bestrebt, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen möglichst transparent zu gestalten. Auf der **Website der ÜbK** ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) werden dem interessierten Publikum Informationen über die Tätigkeit der Behörde geboten. Dazu zählen:

- **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Gebührenordnung, Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung der ÜbK sowie einer Musterangebotsunterlage mit Kommentaren, die potenziellen Bietenden bzw deren Rechtsvertretungen die Gestaltung der Angebotsunterlage erleichtern soll;
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, Aufsichtsratsäußerungen, Sachverständigenberichte gemäß § 13 ÜbG etc);
- wichtige **Entscheidungen** (Stellungnahmen und Bescheide) der ÜbK, sofern sie zur Information der Beteiligungspapierinhaber:innen der Zielgesellschaft zweckmäßig sind oder über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
- **Pressemitteilungen**.

Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief wie bereits in den Vorjahren stets reibungslos, wofür wir uns bei ihren Organen und Mitarbeiter:innen sehr herzlich bedanken.

#### **IV. Nationale und internationale Übernahmeaktivitäten**

Der österreichische M&A-Markt zeigte sich 2022 inmitten eines ausgeprägten Krisenumfeldes resilient. Ursächlich für die relativ starke Marktperformance trotz schwieriger Rahmenbedingungen waren ua Erholungseffekte von der Covid-19-Pandemie, Restrukturierungsdeals sowie die Themen Digitalisierung und Nachhaltigkeit.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Lang/Lattacher/Herfurth, Post-Pandemie-Dynamik am österreichischen M&A-Markt hält weiterhin an, M&A Review 1-2/2023, 25.

Im Unterschied zu zahlreichen internationalen Märkten, die leichte bis merkliche Rückgänge hinsichtlich der Transaktionszahlen verzeichneten, konnte sich Österreich diesem Abwärtstrend bisher entziehen. 2022 zeigte sich eine Steigerung des österreichischen M&A-Marktes von 9,6% gegenüber dem Vorjahr. Das Ergebnis liegt damit auch 11,4% über dem Mittelwert der vergangenen zehn Jahre. In Österreich stiegen die angekündigten Mehrheitsübernahmen von 240 auf 263 Deals, was einem Anstieg um 9,6% entspricht.<sup>2</sup> Neben Transaktionen im Bereich der Industriegüter und -leistungen war vor allem auch die private Güter- und Dienstleistungsbranche im Fokus.

Für das Jahr 2023 gilt es abzuwarten, ob der österreichische M&A-Markt krisenfest bleibt.<sup>3</sup> Wesentliche Treiber der M&A-Aktivitäten aus dem Jahr 2022 (Digitalisierung und Nachhaltigkeit) scheinen weiterhin im Fokus der Wirtschaft zu sein. Die ökonomischen Rahmenbedingungen bleiben aber mit dem Russland-Ukraine-Krieg, den politischen Spannungen zwischen China und den USA sowie mittleren bis hohen Inflationszahlen und einem entsprechenden Hochzinsumfeld herausfordernd.

## V. Tätigkeitsbericht

Im folgenden Abschnitt werden zunächst überblicksweise die vor den einzelnen Senaten der ÜBK im Jahr 2022 anhängigen Senatsverfahren nach Verfahrenstypen untergliedert dargestellt (Punkt V.1.); anschließend wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (Punkt V.2. bis V.5.) berichtet.

### 1. **Senatsverfahren**

#### 1.1. **Öffentliche Übernahmeangebote**

Im Berichtsjahr 2022 wurden **fünf Übernahmeangebote** nach dem ÜbG veröffentlicht. Ein weiteres Übernahmeangebot, dessen Annahmefrist bis Februar 2022 lief, wurde im Dezember 2021 veröffentlicht.

#### 1.2. **Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG**

§§ 27b und 27c ÜbG regeln den Teilanwendungsbereich des Übernahmegesetzes. § 27b ÜbG sieht eine Anwendung des Übernahmegesetzes auf Zielgesellschaften mit Sitz im Inland, jedoch mit einer Börsennotierung im Ausland vor. § 27c ÜbG regelt wiederum das Verfahren über Zielgesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland.

Im Berichtsjahr 2022 gab es **ein Verfahren**, das in den **Anwendungsbereich des § 27b und kein Verfahren**, das in den **Anwendungsbereich des § 27c ÜbG** fiel. Es handelte

---

<sup>2</sup> Lang/Lattacher/Herfurth, Post-Pandemie-Dynamik am österreichischen M&A-Markt hält weiterhin an, M&A Review 1-2/2023, 25.

<sup>3</sup> Lang/Lattacher/Herfurth, Post-Pandemie-Dynamik am österreichischen M&A-Markt hält weiterhin an, M&A Review 1-2/2023, 27.

sich dabei um eine Stellungnahme nach § 29 Abs 1 ÜbG betreffend einer Zielgesellschaft, die zwar ihren Sitz in Österreich hat, allerdings nicht an der Wiener Börse notiert ist.

### **1.3. Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG**

Im Berichtsjahr 2022 wurden **vier Stellungnahmen** beantragt sowie zwei weitere Stellungnahmen aus dem Berichtsjahr 2021 erstattet. Dabei wurden ua Rechtsfragen zu nachfolgenden Themen behandelt:

- Höchststimmrecht;
- Sperrfrist;
- Gemeinsames Vorgehen;
- Änderung der Zusammensetzung einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

### **1.4. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG**

Die im Jahr 2020 eingeleiteten drei Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG rund um die 3-Banken (BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG sowie Oberbank AG; GZ 2020/1/1a; GZ 2020/1/1b; GZ 2020/1/1c) sowie das Nachprüfungsverfahren zur GZ 2021/2/1 (*IMMOFINANZ*) sind aktuell noch vor der ÜbK anhängig.

Im Berichtsjahr 2022 wurde **ein Nachprüfungsverfahren** gemäß § 33 ÜbG zur STRABAG SE auf Antrag von MKAO RASPERIA TRADING LIMITED, auch IJSC RASPERIA TRADING LIMITED, eingeleitet (GZ 2022/3/6). Da dieses Verfahren noch anhängig ist, beschränkt sich der Bericht über dieses auf den Gegenstand des Verfahrens.

#### **Nachprüfungsverfahren iS STRABAG SE (GZ 2022/3/6) – § 33 ÜbG**

Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948z, Herr Dr. Hans Peter Haselsteiner, Herr Klemens Peter Haselsteiner, die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 95970h, die BLR-Baubeteiligungs GmbH., FN 48672b, die UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197m, die UNIQA Insurance Group AG, FN 92933t, die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH, FN 174965b, die UNIQA Erwerb von Beteiligungen Gesellschaft m.b.H., FN 208055p, sowie allfällige gemeinsam vorgehende Rechtsträger ein Pflichtangebot binnen der in § 22 Abs 1 ÜbG angeordneten Frist nicht gestellt haben und zivilrechtliche Sanktionen nach § 34 ÜbG eingetreten sind.

### **1.5. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG**

Im Berichtsjahr 2022 wurde von der ÜbK **kein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 35 ÜbG** eingeleitet.

## 1.6. Sonstige Verfahren

§ 24 und § 25 ÜbG sehen Ausnahmen von der Angebotspflicht für den Fall vor, dass eine kontrollierende Beteiligung keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder kein Kontrollwechsel stattfindet, sowie für den Fall, dass volkswirtschaftliche oder private Interessen eine Ausnahme von der Angebotspflicht rechtfertigen.

Im Berichtsjahr 2022 wurden der ÜbK insgesamt **drei Ausnahmen** von der Angebotspflicht gemäß § 24 ÜbG mitgeteilt, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt. In diesem Fall ist der Sachverhalt der ÜbK unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen.

**Mitteilungen gemäß § 26a ÜbG** wurden im Berichtsjahr 2022 nicht erstattet. Eine Mitteilung ist zu erstatten, wenn ein:e Aktionär:in eine Beteiligung erlangt, die mehr als 26%, jedoch weniger als 30% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt. Sie ist unverzüglich bei der ÜbK, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen. Gemäß § 26a Abs 2 ÜbG dürfen in diesem Fall die mehr als 26% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

Im Berichtsjahr 2022 gab es **kein Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG**. Das Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG gibt Beteiligungspapierinhaber:innen in begründeten Zweifelsfällen die Möglichkeit, in einem Verfahren vor der ÜbK eine Entscheidung über die mögliche Angebotspflicht zu erreichen. Mit diesem Verfahren soll für Rechtssicherheit gesorgt werden. Stellt die ÜbK die Angebotspflicht fest, so hat der:die Beteiligte innerhalb von 20 Börsetagen ein Pflichtangebot anzuzeigen oder seine Beteiligung auf 30% oder weniger zu reduzieren, sofern die Kontrolle über die Zielgesellschaft noch nicht ausgeübt wurde.

## 2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde

Aktionär:innen, Bietende, Investor:innen, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater:innen (Rechtsanwält:innen, Wirtschaftsprüfer:innen und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK (§ 29 Abs 1 ÜbG) auch im Jahr 2022 intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch und schnell wie möglich wahrgenommen. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit werden flexibel angeboten, um den Agierenden ein möglichst hohes Maß an Rechtsicherheit im Rahmen ihres Handelns zu gewährleisten, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die Einhaltung von allen übernahmerechtlichen Regeln sicherzustellen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es, im Vorfeld eines Verfahrens Terminabläufe und „Fahrpläne“ mit den beteiligten Personen

abzustimmen. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte Website der ÜbK unter [www.takeover.at](http://www.takeover.at) in Deutsch oder Englisch abrufbar ist.

Die Beratung durch die Geschäftsstelle, den Vorsitzenden der ÜbK oder eine:n Senatsvorsitzende:n kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate in keiner Weise präjudizieren und ist daher unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesene Behördenfunktion wird entweder durch den Vorsitzenden der ÜbK, durch die jeweils zuständigen Senate oder die Vollversammlung wahrgenommen.

### **3. Information der Öffentlichkeit**

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle stehen interessierten öffentlichen Stellen und Journalist:innen mit Auskünften zu Fällen und allgemeinen Erklärungen zur geltenden Rechtslage zur Verfügung, sofern dies mit dem Amtsgeheimnis vereinbar ist. Es ist erklärtes Ziel der ÜbK, dass insbesondere die mit der Materie befasste interessierte Öffentlichkeit so rasch wie möglich alle Informationen erhält, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von den Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Berichtsjahr 2022 insbesondere Pressemeldungen, verschiedene Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie Stellungnahmen im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, veröffentlicht ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)).

### **4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG**

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf der Grundlage ihrer eigenen Marktbeobachtungen gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch die laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen an der Börse, Medienberichte, Beteiligungs- und Ad-hoc-Meldungen sowie der Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmerelevanter Aktivitäten, insbesondere auch in Online-Medien, verfolgt. Weiters werden Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren ua interne Datenbanken, aus denen sich wichtige Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Aufsicht durch die ÜbK unterliegen.

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten wird von Seiten der Behörde zunächst Kontakt mit den betreffenden Personen, wie etwa Organmitgliedern und Mitarbeiter:innen der Zielgesellschaften sowie deren Berater:innen, aufgenommen. Liegen konkrete übernahmerechtlich relevante Sachverhalte vor, die zuvor unter Umständen mittels Auskunftersuchen im

Rahmen von Vorerhebungen präzisiert werden, oder entziehen sich die Befragten den Auskunftsersuchen des Vorsitzenden der ÜbK und der ihn im Rahmen der Marktüberwachung unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der in weiterer Folge alle notwendigen Verfahrensschritte setzt.

Rund die Hälfte der zeitlichen Gesamtressourcen der Geschäftsstelle werden für die amtswegige Überwachung des Marktes und – soweit im Einzelfall möglich – für die Klärung formeller und materieller Fragen vor Verfahrensbeginn verwendet.

Im Rahmen der vertieften Marktüberwachung befasste sich die ÜbK im Jahr 2022 mit rund 20 Fällen, ohne dass es dabei zu einer Zuweisung an den zuständigen Senat gekommen ist. Daneben besuchten die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle regelmäßig Hauptversammlungen von börsennotierten Gesellschaften (im Jahr 2022 weiterhin überwiegend virtuell), um die Einhaltung der Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu überwachen und allfällige Verstöße aufzudecken.

## **5. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene**

Auch im Jahr 2022 wurde die regelmäßige und intensive Zusammenarbeit im Rahmen des ESMA-Netzwerks mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt.

Ein Ergebnis solcher internationaler Zusammenarbeit ist die im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Jahr 2013 auf europäischer Ebene erstmals erstellte und im Jahr 2019 überarbeitete Liste von Sachverhaltskonstellationen, die von den nationalen Behörden regelmäßig nicht als gemeinsames Vorgehen beurteilt werden („**White List**“). Freilich ist dieses Dokument lediglich als grobe Leitlinie und kleinster gemeinsamer Nenner aller Mitgliedstaaten zu sehen, die die Behörden der Mitgliedstaaten nicht bindet.

Auf internationaler Ebene erfolgt die Zusammenarbeit mit den verschiedenen europäischen Schwesterbehörden.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2022 insbesondere die Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) sowie der Wiener Börse AG in ihrer Funktion als Aufsichts-, Zulassungs- und Widerrufsbehörde fortgeführt.

## **VI. Ausblick auf das Jahr 2023**

Das Jahr 2022 war durch einen Erhalt der Aktivität am österreichischen Kapitalmarkt geprägt. Unternehmen und Aktionäre haben die Auswirkungen der weltweiten Pandemie zum Anlass für Umstrukturierungen und Transaktionen genommen. Neben inoffiziellen Beratungen im Rahmen der Marktüberwachung haben Kapitalmarktteilnehmer:innen auch Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG beantragt.



## VIII. Anhang

### 1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2022

Dr. Winfried Braumann (Vorsitzender)	Geschäftsführer der Reenag Holding GmbH
em. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Emeritierter Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Univ.-Prof. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Sonja Bydlinski, MBA (stv. Vorsitzende)	Universitätsprofessorin für Unternehmensrecht
Dr. <sup>in</sup> Ursula Fabian	Richterin des Oberlandesgerichts Wien
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent der Arbeiterkammer
Mag. <sup>a</sup> Ulrike Ginner	Wettbewerbspolitische Referentin der Arbeiterkammer
Mag. Friedrich O. Hief	Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Ruhestand
Mag. Robert Kastil	Vorstandsmitglied der Rosenbauer International AG im Ruhestand
Mag. Heinz Leitsmüller	Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien
Dr. <sup>in</sup> Maria Reden	Richterin des Oberlandesgerichts Wien
Dr. <sup>in</sup> Rosemarie Schön	Leiterin der Abteilung Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich
Dr. <sup>in</sup> Maria Wittmann-Tiwald	Präsidentin des Handelsgerichts Wien

### 2. Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2022

Dr. Thomas Barth	Leiter der Geschäftsstelle
Mariya Hubcheva-Kummer, LL.M.	Juristin
Dr. Patrick Nutz	Jurist
Daniela Petermair, LL.M., B.Sc.	Juristin (ab August 2022)
Mag. Walter Martetschläger	Office Manager

### 3. Statistik

STATISTIK							
Bezeichnung	Einheit	2021****			2022		
<b>Senatsverfahren</b>							
<b>Gesamt</b>	Anz	18			10		
<b>Übernahmeangebote</b>		4			5		
<b>Sonstige Senatsverfahren</b>		14			5		
Anzeigeverfahren nach § 25		0			0		
Feststellungsverfahren nach § 26b		0			0		
Verfahren nach § 29 (Stellungnahmen)		12			4		
Verfahren nach § 29 Abs 2 (Feststellungsverfahren)		1			0		
Verfahren nach § 33 (Nachprüfungsverfahren)		1			1		
Verfahren nach § 35 (Verwaltungsstrafverfahren)		0			0		
andere Verfahren (§ 10, § 11, § 21, § 22b, § 34, ...)		0			0		
<b>Anzeigen und Mitteilung</b>							
Ausnahmen von der Angebotspflicht nach § 24		3			3		
Überschreiten d. ges. Sperminorität nach § 26a		0			0		
Mitteilung der passiven Kontrollerlangung nach § 22b		0			1		
<b>Übernahmeangebote</b>							
gesamt	Anz	4			5		
einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff		1			1		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		1			0		
Pflichtangebote § 22		2			3		
Delisting Angebot § 27e ÜbG		0			1		
<b>Durchschnittliche Annahmquote</b>							
freiwillige Angebote §§ 4 ff*	%	16,93			33,7		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a*		Angebot gescheitert			n/a		
Pflichtangebote § 22*		25,09			58,44		
Delisting Angebot § 27e ÜbG		n/a			48,58		
<b>Volumina</b>							
Angebotsvolumen**	Mio €	4.575			3.412		
Annahmevervolumen**		419			1.733		
<b>Übernahmeprämie</b>							
(bez. auf Bekanntmachung; Durchschnitt)	%	3M	6M	12M	3M	6M	12M
einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff****		10,5%	12,9%	23,4%	26,5%	27,2%	27,9%
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Pflichtangebote § 22		20,6%	22,8%	22,9%	4,6%	7,5%	11,7%
Delisting Angebot § 27e ÜbG		n/a	n/a	n/a	27,9%	29,5%	33,8%
<b>Sonstiges</b>							
Anzahl der Kommissionsmitglieder		12			12		
Anzahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle		4			4		
Anzahl der Zielgesellschaften gemäß ÜbG		56			56		

\*Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf die durchschnittliche Annahmquote abgestellt

\*\*Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf das durchschnittliche Annahmevervolumen abgestellt

\*\*\*Bei Stamm- und Vorzugsaktien wird auf die durchschnittliche Übernahmeprämie für beide Aktiengattungen abgestellt

\*\*\*\*Die Abweichung zum Jahresbericht 2021 ist auf Adaptierungen bei der Berechnung der Verfahrensarten zurückzuführen